

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft**  
**Abteilung Landwirtschaftsförderung**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 07.04.2016  
zu Ltg.-**759/B-14/2-2015**  
— Ausschuss

LF3-A-7/047-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.lf3@noel.gv.at](mailto:post.lf3@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/13535 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

LAD1-SE-30600/222-2015

BearbeiterIn

Christian Ganser

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12776

Datum

5. April 2016

Betrifft

Resolutionsantrag des NÖ Landtages betreffend "Fördervoraussetzungen für das Österreichische Programm für die ländliche Entwicklung 2014-2020"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19.November 2015, LT-759/B-14/2-2015 hat die NÖ Landesregierung die Resolution an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

Das Bundeskanzleramt teilte nun in seinem Antwortschreiben folgendes mit:

„Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern das Programm für die Vorhabensart 7.4.1. – Soziale Angelegenheiten erstellt. In der ursprünglichen Einreichversion des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 an die Europäische Kommission war die Förderungshöhe mit „bis zu 100%“ festgeschrieben.

Die Europäische Kommission hat allerdings am 5. August 2014 in ihren Anmerkungen zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für Österreich 2014-2020 (CCI 2014AT 06RDNP 001) in Bezug auf Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unter Punkt (27) Österreich aufgefordert, exakte Angaben zur Förderhöhe zu machen.

Aufgrund dieser Vorgabe der Europäischen Kommission wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer anlässlich der am 14. Oktober 2014 stattgefundenen Koordinierungssitzung über die geplante Umsetzung befragt, ob diese mit der Förderhöhe von 100 % einverstanden sind. Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer – darunter auch Niederösterreich – waren für die einheitliche Festsetzung des Prozentsatzes auf 100% und daher war diese Entscheidung gegeben. Am 27. Oktober 2014 wurde das Protokoll an die Verbindungsstelle der Bundesländer übersandt. Es konnten noch Anmerkungen zum Protokoll gemacht werden. Seitens Niederösterreichs erfolgte keine Anmerkung.

Die Förderhöhe wurde mit 100% festgelegt und das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 wurde von der Europäischen Kommission am 10. Dezember 2014 genehmigt.

Die Europäische Kommission hat Einheitlichkeit des Bundesprogramms – insbesondere auch in der Durchführung – betont und grundsätzlich Vorschläge zu bundesländerspezifischen Maßnahmen abgelehnt.

Eine Hinabsetzung der Förderintensität z.B. auf 50% wäre grundsätzlich im Rahmen einer Programmänderung möglich, allerdings müsste dieser Vorschlag von allen Bundesländern mitgetragen werden (s.o.).

Lediglich den Fördergegenstand 5 (Gesundheitsbereich) in der Vorhabensart 7.4.1. – Soziale Angelegenheiten umzusetzen, wird seitens des Bundes als äußerst bedenklich gesehen. Es wäre auch sowohl der Europäischen Kommission als auch einem potenziellen Förderer schwer erklärbar, warum das Programm Fördermöglichkeiten vorsieht, diese dann aber von einem Bundesland nicht umgesetzt werden, zumal dem Land Niederösterreich für die Fördergegenstände 1 bis 4 (Soziales) für die gesamte Förderperiode € 27,88 Mio. an ELER-Mitteln zur Verfügung steht.

Falls das Land Niederösterreich die ELER-Mitteln nicht verwendet, werden diese an die anderen Bundesländer prozentuell aufgeteilt.

Daher wird das Bundesland Niederösterreich eingeladen zu prüfen, ob es nicht Projekte gibt, die für den Ausbau der sozialen Dienstleistungen im ländlichen Raum von großer Bedeutung sind und auch zu 100% öffentlich gefördert werden können.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Stephan Pernkopf  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung